BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE

Öffentlichkeitsbeteiligung Niederbayerische Schotterwerke Ortenburg

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Rechtliche Grundlagen

Wenn durch einen Eingriff in Natur und Landschaft europarechtlich "streng geschützte" Tierarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Europäische Brutvogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie betroffen sein könnten, ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten könnten.

Welche "streng geschützten" Tierarten kommen im geplanten Erweiterungsgebiet des Steinbruches vor?

Und woher weiß man das?

Potenzialanalyse

In einem ersten Schritt schaut man sich an, welches Lebensraumpotenzial sich im Eingriffsraum befindet. Die meisten Tierarten haben ganz bestimmte Ansprüche an ihren Lebensraum und man kann feststellen, ob die Voraussetzungen für die jeweiligen Arten vorhanden sind oder nicht. Sind sie vorhanden und die Art kommt auch in der Umgebung vor, kann die Art als potenziell vorkommend angesehen werden.



Kartierung

Anschließend wird das Gebiet kartiert, d. h. man sucht in geeigneten Habitaten (z. B. Gehölzränder, Gärten, Offenland) und zu geeigneten Zeiten (z. B. Brutzeit) nach den potenziell vorkommenden Tierarten. Vögel werden durch das Hören des Gesanges und Sichtbeobachtungen kartiert, Fledermäuse mit Hilfe von Ultraschalldetektoren und Reptilien und Amphibien durch Sichtbeobachtungen.



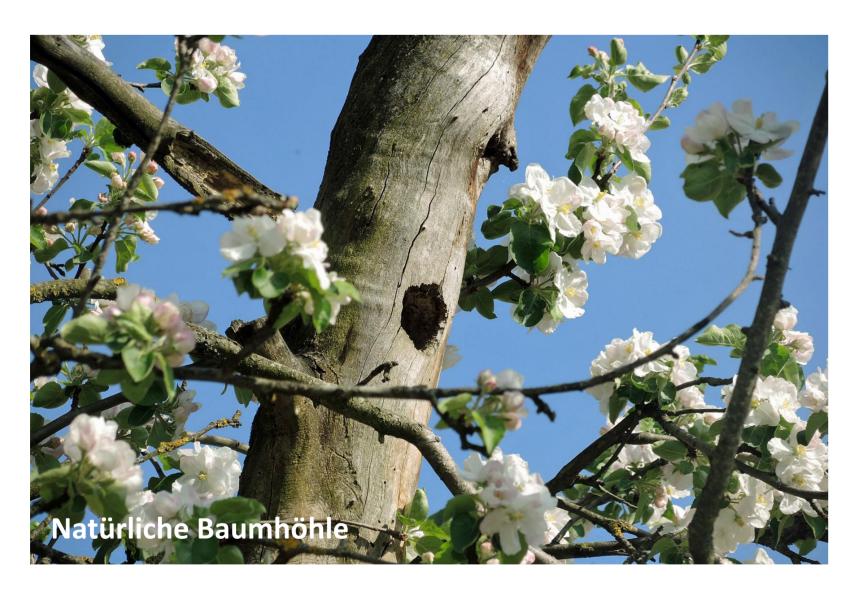
Welche Tierarten können im geplanten Erweiterungsgebiet des Steinbruches vorkommen?

Die geplante Erweiterung erstreckt sich im Wesentlichen über landwirtschaftlich genutzte Flächen (überwiegend Acker). Im und am Erweiterungsgebiet liegen drei Höfe bzw. Weiler, diese sind mit Baumbeständen (auch alte Obstbäume) umgeben. Es sind also potenziell zu erwarten:

- Verschiedene Fledermäuse (wegen Baumhöhlen, Gebäuden)
- Höhlenbrütende und gebäudebrütende Vogelarten
- Gehölz- und gebüschbrütende Vogelarten
- Zauneidechse, Schlingnatter (in Gärten und an den Steinbruchrändern)

Welche Tierarten wurden bisher im geplanten Erweiterungsgebiet des Steinbruches gefunden?

- Fledermäuse: Langohrfledermaus und Bartfledermaus (Scheune eines der Anwesen)
- Vögel: Amsel, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Buchfink, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Fitis, Blaumeise, Kohlmeise, Elster, Heckenbraunelle, Feldsperling, Star, Bachstelze, Ringeltaube, Fasan, Rauchschwalbe, Mäusebussard, Turmfalke
- Reptilien: Zauneidechse



Was ist zu tun?

Wenn **Lebensstätten** von europarechtlich "streng geschützten" Tieren verloren gehen (z. B. Baumhöhlen, Gebäudequartiere) und deren "ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang" nicht weiter besteht (d. h. wenn es nicht genug weitere Lebensstätten im Umfeld gibt), müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt werden. In diesem Fall können dies sein:

- Erhalt und Wiederausbringung von Baumstämmen mit Höhlen (z. B. in der Baumhecke und an verbleibenden Baumbeständen)
- Fledermauskästen (Fledermausbretter, Rundkästen, Überwinterungskasten)
- Vogelkästen (Starenkästen für größere Höhlenbrüter, Meisenkästen für kleine Höhlenbrüter, verschiedene Ausführungen)
- Anlage von Quartieren für Reptilien am verbleibenden Steinbruchrand



Um zu vermeiden, dass Tiere erheblich **gestört** oder gar **getötet** werden, dürfen beispielsweise Gehölze nur im Winterhalbjahr gefällt werden (außerhalb der Vogelbrutzeit), Höhlenbäume nur im Spätherbst (so können Fledermäuse noch umziehen), Gebäude nur im Winter (wenn keine Fledermäuse da sind) abgerissen werden. Erdarbeiten und Rodung von Wurzelstöcken am Steinbruchrand und in den Gartenbereichen dürfen dagegen nur im Sommerhalbjahr durchgeführt werden, wenn Reptilien mobil sind.

All diese Arbeiten werden fachlich begleitet ("ökologische Baubegleitung"), damit z. B. Tiere rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich gebracht werden können. Diese Maßnahmen im Vorfeld dienen also der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten.



In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden zwar nur die europarechtlich "streng geschützten" Tiere behandelt (bei den Reptilien sind dies hier beispielsweise nur die Zauneidechse und die Schlingnatter und nicht die Ringelnatter oder die Blindschleiche), aber die anderen, oft "besonders geschützten" Tiere profitieren ebenfalls von den Maßnahmen.